

Erklärung

zur Wahl und zur Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter beim Verwaltungsgericht Lüneburg

Name, Vorname
Beruf
PLZ, Wohnort
Straße, Hausnummer
Landkreis
Geburtsdatum
Geburtsort

Telefon (Festnetz) privat
Telefon (Festnetz) berufl.
Telefon (Mobil)
E-Mail-Adresse

Ich versichere, dass die Voraussetzungen des § 20 Verwaltungsgerichtsordnung für die Amtsübernahme gegeben sind und Ausschlussgründe oder Hinderungsgründe nach §§ 21 und 22 Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorliegen. Ein Ablehnungsrecht oder ein besonderer Härtefall für eine Befreiung vom Amt wird von mir nicht geltend gemacht (§ 23 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 20 VwGO:

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21 VwGO:

- 1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22 VwGO:

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter, *[Anmerkung: gemeint ist Berufsrichter]*
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23 VwGO:

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

Ich bin bereit, das Amt einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg wahrzunehmen.

Ich bin oder war bereits ehrenamtliche Richterin / ehrenamtlicher Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, nämlich

in der Kammer

in den Jahren von bis

Ich gehöre der Vertretung (dem Rat / Samtgemeinderat / Kreistag)

der Stadt / Gemeinde

der Samtgemeinde

des Landkreises an.

....., den

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift - Vor- und Zuname -)